

August 2016

UNGLEICHE SPIESSE VON MONOPOLISTEN – WETTBEWERBSVERZERRUNGEN VERHINDERN!

Ausgangslage

Die Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen ist für eine liberale Wirtschaftsordnung von zentraler Bedeutung. In letzter Zeit wird zunehmend beobachtet, dass Unternehmen mit staatlichen Monopolrechten Firmen ausserhalb ihres Monopolbereichs aufkaufen oder gründen, um in den privatwirtschaftlichen Wettbewerb einzutreten.

Dadurch steigt die Gefahr, dass Unternehmen ihre Monopolstellungen dazu benutzen, um sich einen Vorteil im freien Wettbewerb zu sichern. Die Vereinigung beratender Ingenieurunternehmungen usic ist besorgt, denn auch die Schweizer Planer sind im freien Markt zunehmend mit Unternehmungen konfrontiert, welche im Eigentum von Konzernen mit Monopolstellung stehen.

Rechtslage

Gemäss dem Kartellgesetz gilt ein Unternehmen als marktbeherrschend, wenn es sich im Wesentlichen unabhängig von anderen Marktteilnehmern verhalten kann (Art. 4 Abs. 2 KG). Diese Marktbeherrschung ist u.a. dann missbräuchlich, wenn sie dazu verwendet wird, andere Unternehmen in der Ausübung des Wettbewerbs zu behindern (Art. 7 KG).

Zwar erlaubt das Kartellgesetz Ausnahmen vom Wettbewerb, wenn eine staatliche Markt- oder Preisordnung besteht oder Unternehmen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben mit besonderen Rechten ausgestattet sind (Art. 3 KG). Diese Ausnahmen gelten jedoch nur für den Monopolbereich und nicht für benachbarte, vor- oder nachgelagerte Märkte. Sobald diese Unternehmen in den Wettbewerbsbereich eintreten, gilt das Wettbewerbsrecht uneingeschränkt (BGer 2C_485/2010). In diesem Fall kann ein Verstoß gegen Art 7 KG auch dann gegeben sein, wenn das Unternehmen seine durch das Monopolrecht begründete Marktposition auf einem benachbarten, vor- oder nachgelagerten Markt missbraucht (BGE 139 I 72).

Im Verhältnis zwischen Mutter- und Tochtergesellschaft gelten beide Gesellschaften als einheitliches Unternehmen (BGer 2C_484/2010). Das Konzernverhältnis zwischen Mutter- und Tochtergesellschaft birgt das Potenzial, dass die Tochter einerseits von der Monopolstellung der Mutter profitieren kann und andererseits die Mutter ein womöglich verlustträchtiges Monopolgeschäft durch gewinnbringende Wettbewerbsaktivitäten der Tochter zu kompensieren vermag.

Position der usic

Die usic anerkennt die Notwendigkeit von gewissen Wettbewerbsausnahmen im Interesse der Versorgungssicherheit dort, wo die Erbringung einer zwingenden Leistung mit enormen Kosten verbunden ist. Auch anerkennt die usic die Möglichkeit von Unternehmen mit verlustbringenden Monopolgeschäften, diese durch den Erwerb privatwirtschaftlicher Unternehmen mit gewinnbringenden Geschäftstätigkeiten in anderen Märkten zu kompensieren.

Die usic ist aber entschieden dagegen, dass Unternehmen mit einem staatlichen Versorgungsauftrag ihre Monopolstellung dazu verwenden, um sich in Märkten des freien Wettbewerbs ungerechtfertigte Vorteile gegenüber anderen Mitbewerbern zu verschaffen.

Bedingungen für positiven bzw. negativen Gebrauch der Monopolstellung im freien Wettbewerb

	Positiv <i>Wettbewerbsneutralität</i>	Negativ <i>Wettbewerbsverzerrung</i>
Finanzierung	Vollständige Trennung von Kosten und Gewinn zwischen Monopol- und Wettbewerbsbereich.	Querfinanzierung der Wettbewerbsbereiche durch den Monopolbereich.

Organi- sation	Vollständige wirtschaftliche und operative Unabhängigkeit zwischen Monopol- und Wettbewerbsbereichen.	Starke wirtschaftliche und operative Verflechtung zwischen Monopol- und Wettbewerbsbereichen.
Markt	Keine Übertragung der Vorteile aus dem Monopolbereich in den Wettbewerbsbereich.	Vorhandene Vorteile aus der Monopolstellung werden in den Wettbewerbsbereich übertragen.

Forderungen der usic

- Staatliches Handeln soll nur subsidiär erfolgen, wo private Angebote nicht ausreichen.
- Der wirksame Wettbewerb im Planermarkt muss gewährleistet sein.
- Für Unternehmen mit Monopolstellung gilt:
 - Keine Quersubventionierung des Wettbewerbs- durch den Monopolbereich.
 - Kalkulatorische Trennung zwischen Wettbewerb- und Monopolbereich. Keine Bevorzugung der Wettbewerbsbereiche durch den Monopolisten bei der Auftragsvergabe.
 - Keine Verwendung von Kundendaten aus dem Monopol- im Wettbewerbsbereich.
 - Keine bevorzugte Anpreisung der eigenen Wettbewerbsbereiche.

Die usic

Die usic vereint rund 1000 Ingenieur- und Planungsunternehmen in der ganzen Schweiz mit insgesamt fast 15'000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Die usic-Unternehmungen generieren einen jährlichen Bruttoumsatz von über CHF 2,2 Mrd. Franken, was einem Anteil von 40% am gesamten ingenieurrelevanten Ausgabenanteil im Baubereich entspricht. Damit ist die usic die anerkannte nationale Stimme der beratenden Ingenieur- und Planerunternehmen in der Schweiz.

Kontakt:

Mario Marti, Geschäftsführer
Schweizerische Vereinigung Beratender Ingenieurunternehmungen (usic)
Effingerstrasse 1, Postfach, 3001 Bern, Tel. 031 970 08 88, mario.marti@usic.ch

